

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT  
GIESSEN

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**16.10.2019**

**8.41.00 Nr. 1**

Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

### Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 12.07.2010

Zuletzt geändert durch Beschluss vom **14.11.2022**

Diese Satzung in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses vom **14.11.2022** tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	PARLAMENT	PRÄSIDENT:IN	VERKÜNDUNG
<b>SATZUNG</b>	12.07.2010	17.08.2010	17.09.2010
<b>1. ÄNDERUNG</b>	11.08.2015	18.09.2015	19.09.2015
<b>2. ÄNDERUNG</b>	26.07.2018	15.08.2019	16.10.2019
<b>3. ÄNDERUNG</b>	27.01.2022	FEHLT	FEHLT
<b>4. ÄNDERUNG</b>	24.11.2022	FEHLT	FEHLT
<b>5. ÄNDERUNG</b>			

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes hat das Studierendenparlament folgende Satzung für die Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINER TEIL</b> .....	<b>4</b>
	§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung .....	4
	§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
	§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	4
	§ 4 Organe der Studierendenschaft .....	4
	§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft.....	5
<b>II.</b>	<b>STUDIERENDENPARLAMENT</b> .....	<b>5</b>
	§ 6 Aufgaben.....	5
	§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit .....	6
	§ 8 Präsidium .....	6
	§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	6
	§ 10 Beschlussfassung.....	7
	§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlaments .....	7
	§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken .....	8
	§ 13 Auflösung und Neuwahl.....	8
	§ 14 Geschäftsordnung .....	8
<b>III.</b>	<b>WAHLEN</b> .....	<b>8</b>
	§ 15 Wahlen.....	8
	§ 16 Wahlausschuss.....	9
<b>IV.</b>	<b>ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS</b> .....	<b>9</b>
	§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	9
	§ 18 Zusammensetzung und Wahl.....	9
	§ 19 Autonome Referate .....	10
	§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate .....	10
	§ 21a Wahlen der autonomen Referate durch das Studierendenparlament .....	10
	§ 21b Abwahl von Referent:innen autonomer Referate durch das Studierendenparlament .....	11
	§ 22 Beschlussfassung.....	11
	§ 23 Amtszeit .....	11
<b>V.</b>	<b>ÄLTESTENRAT</b> .....	<b>12</b>
	§ 24 Aufgaben.....	12
	§ 25 Wahlen und Zusammensetzung .....	12
	§ 27 Beschlüsse .....	12
<b>VI.</b>	<b>FACHSCHAFTEN</b> .....	<b>13</b>

§ 28 Fachschaften .....	13
§ 28a Geschäftsführung von Fachschaften .....	13
§ 28b Auflösung von Fachschaften .....	13
§ 29 Organ und Beschlussfassung.....	14
§ 30 Wahlen.....	14
<b>VII. FACHSCHAFTENKONFERENZ .....</b>	<b>14</b>
§ 32 Aufgaben.....	14
§ 33 Zusammensetzung und Sitzungen.....	15
§ 34 Geschäftsordnung .....	15
<b>VIII. FINANZWESEN .....</b>	<b>15</b>
§ 36 Beiträge.....	15
§ 37 Haushalt.....	15
§ 38 Finanzordnung .....	16
<b>IX. RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS.....</b>	<b>16</b>
§ 39 Aufgaben.....	16
<b>X. URABSTIMMUNG UND VOLLVERSAMMLUNG.....</b>	<b>16</b>
§ 40 Urabstimmung .....	16
§ 41 Vollversammlung der Studierendenschaft .....	16
<b>XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>17</b>
§ 42 Satzungsänderung .....	17
§ 43 Übergangsbestimmungen.....	17

# I. ALLGEMEINER TEIL

## § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Person der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

## § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede:r Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede:r Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jede:r Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

## § 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
  - a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
  - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
  - c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
  - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
  - e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
  - f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden, die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Universität frei von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hin.
- (4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine diskriminierungsfreie Universität ein.
- (5) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Schärfung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins hinsichtlich des gem. Art. 20a GG festgelegten Staatsziels des Umweltschutzes hin.
- (6) Die Studierendenschaft strebt die Verwirklichung der Barrierefreiheit an der Justus-Liebig-Universität an.

## § 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
  - a) das Studierendenparlament,
  - b) der Allgemeine Studierendenausschuss,
  - c) der Ältestenrat,

- (2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

## **§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Mandatsträger:innen der Studierendenschaft.
- (2) Amtsträger:innen der Studierendenschaft sind
- a) die Referent:innen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - b) die Mitglieder des Ältestenrates,
  - c) die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
  - d) die Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz.
- (3) Studentische Vertreter:innen sind insbesondere die Mitglieder
- a) der sonstigen Ausschüsse des Studierendenparlaments,
  - b) der Gremien der Universität und der Fachbereiche,
  - c) des Verwaltungsrats des Studierendenwerks.
- (4) Die studentischen Vertreter:innen sollen dem Studierendenparlament, dem allgemeinen Studierendenausschuss und ihrer jeweiligen Fachschaft über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs/Gremiums berichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments und den Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ... im Monat gewährt.
- (6) Den Referent:innen des allgemeinen Studierendenausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150-250 € im Monat gewährt. Die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Referent:innen beschließt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Finanzreferates.
- (7) Die autonomen Referate erhalten ein Personal-Budget. Die Aufwandsentschädigung je Referent:in darf die Grenze von 250 € nicht überschreiten. Die Höhe des Budgets je Referat beschließt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Finanzreferats. Das Personal-Budget wird zwischen den Referent:innen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (8) Mitgliedern sonstiger nicht unter § 5 Abs. 5 und 6 genannter Ausschüsse der Studierendenschaft wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,- € pro Stunde gewährt.
- (9) Im Übrigen wird Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft keine Aufwandsentschädigung gewährt.

## **II.STUDIARENDENPALAMENT**

### **§ 6 Aufgaben**

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - b) Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Studierendenschaft,
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft,
  - e) Einsetzung der vom Studierendenparlament gebildeten Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl deren Mitglieder,

- f) Vorschlag der studentischen Vertreter:innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks,
- g) Den Stellenplan, sowie Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate des geschäftsführenden allgemeinen Studierendenausschusses.

## **§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Das Studierendenparlament besteht aus sechs Mitgliedern. Es kommen pro volle 2000 Wahlberechtigte zwei Mitglieder hinzu. Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober im Jahr der Wahl und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Studierendenparlament bleibt über diesen Zeitraum hinaus geschäftsführend im Amt, sofern sich bis dahin kein neues Studierendenparlament konstituiert hat.

## **§ 8 Präsidium**

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium. Dabei besteht das Präsidium aus drei Mitgliedern, wovon mindestens eine Person eine FINTA\*-Person ist.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Das Präsidium repräsentiert das Parlament in seiner politischen Vielfalt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder in einem Wahlgang abgewählt werden.

(4) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich. Dabei sind die Mitglieder des Präsidiums politisch zur Neutralität verpflichtet. Möchte ein Präsidiumsmitglied als Parlamentarier:in sprechen, muss es darauf zuvor hinweisen.

(5) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks auf Vorschlag des Studierendenparlaments.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament zu mindestens drei Sitzungen während der Vorlesungszeit eines Semesters ein. Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, ausnahmsweise können Sitzungen in hybrider oder digitaler Form erfolgen. In der Einladung ist bekanntzugeben, wie die Sitzung stattfinden wird.

(2) Zusätzliche Sitzungen finden statt

- a) auf Beschluss des Präsidiums,
- b) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
- c) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d) auf Antrag des Ältestenrats.

(3) Umlaufbeschlüsse sind möglich und in der Geschäftsordnung der Studierendenschaft geregelt.

(4) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind sieben Tage vor der Sitzung über die universitäre Mail einzuladen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie ein Zugangslink zu bereits vorliegenden Anträgen beizufügen. Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind spätestens sieben Tage vor dieser Sitzung bekannt zu geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

- (5) Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund zu einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden. Dafür muss eine Einladungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden.
- (6) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.
- (7) Einer Ankündigung in der Tagesordnung bedürfen
- a) Wahlen,
  - b) Erlass, Aufhebung und Änderungen der Satzung oder von Ordnungen oder des Haushaltsplans, sowie eines Nachtrags hierzu,
  - c) Anträge zur Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss oder des Präsidiums,
  - d) Anträge zur Auflösung des Parlaments.

## **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Dabei sind Enthaltungen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten, wenn für eine Beschlussfassung oder für Wahlen verlangt wird:

- a) eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden,
- b) eine Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

(3) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlaments**

(1) Als ständige Ausschüsse bestellt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Ältestenrat.

(2) Zur Unterstützung des Studierendenparlaments kann dieser weitere Ausschüsse einsetzen. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

(3) Die Amtszeit der Ausschüsse beginnt mit ihrer Konstituierung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments. Findet in der Zeit danach keine Neuwahl / Benennung statt, bleiben die Ausschüsse geschäftsführend im Amt.

(4) Jeder Ausschuss muss eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern haben. Jede Liste hat die Möglichkeit, eine Person für jeden Ausschuss zu benennen. Diese Benennung erfolgt gegenüber dem Präsidium über dessen Mailadresse und ist sofort wirksam. Das Präsidium teilt die benannten Personen dem Studierendenparlament mit. Darüber hinaus kann das Studierendenparlament weitere Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen.

(5) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und fünf Tage im Voraus ordnungsgemäß geladen wurde. Für Näheres siehe § 9 (4).

(6) Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird von einem Präsidiumsmitglied des Studierendenparlaments geleitet. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

Die Ausschüsse können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dem Studierendenparlament zur Bestätigung vorzulegen ist, andernfalls gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes gilt § 12 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.
- (8) Scheidet ein von einer Liste benanntes Mitglied eines Ausschusses aus, kann diese ein neues benennen.
- (9) Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit, Ausschussmitglieder abzuwählen. Die Abwahl bedarf der Ankündigung auf der Tagesordnung und erfolgt grundsätzlich bei allen Ausschüssen mit einer Zweidrittel Mehrheit, mindestens jedoch mit der satzungsgemäßen Mehrheit.
- (10) Ungeachtet der Möglichkeit der Abwahl kann eine Liste die Benennung eines Ausschussmitglieds widerrufen und ein neues Mitglied benennen.
- (11) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für alle Ausschüsse des Studierendenparlaments, sofern dem keine anderen Regelungen dieser Satzung entgegenstehen.
- (12) Die Regelungen zum Allgemeinen Studierendenausschuss bleiben hiervon unberührt.

### **§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch
  - a) Exmatrikulation,
  - b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) Tod.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt der:die Kandidat:in des nächstfolgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat das Mitglied oder ein anderes aus der entsprechenden Liste dies dem Präsidium vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich von der jeweils listengemäß nachrückenden und nicht verhinderten Person vertreten lassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Auflösung und Neuwahl**

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments geschäftsführend im Amt.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse.

## **III. WAHLEN**

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie das Verfahren des Wahlausschusses der Studierenden.

(2) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen finden grundsätzlich elektronisch statt. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann die Wahl auch als Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden.

Die Wahlordnung regelt die hierfür nötigen Mehrheiten und die sonstigen Bestimmungen.

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden.

## **§ 16 Wahlausschuss**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten. Der Wahlausschuss beaufsichtigt und kontrolliert die Wahlen in den Vollversammlungen der autonomen Referate; er bestätigt dem Studierendenparlament durch Übergabe der Wahlunterlagen dessen Richtigkeit.
- (2) Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Kandidat:in bei der durch diesen Wahlausschuss zu verantwortenden Wahl zu einem Gremium sein.

## **IV. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS**

### **§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung wahr, ist dem Präsidium des Studierendenparlaments der Sachverhalt unverzüglich darzulegen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass nur bestimmte Mitglieder hierzu berechtigt sind. Erklärungen, welche die Studierendenschaft verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Referent:innen sind verpflichtet, zur Hälfte und zum Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht als PDF an die Präsidiumsmai zu senden.
- (5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag erhebliches Fehlverhalten von Referent:innen feststellen. Als erheblicher Amtsmissbrauch gelten nachweisbare Handlungen im Amt, die die Verfasste Studierendenschaft finanziell oder hinsichtlich ihrer Außendarstellung schädigen. Beschließt das Studierendenparlament über einen solchen Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, ist die betroffene Person von der Wahrnehmung sämtlicher Ämter der Studierendenschaft bis zum Ende der laufenden Legislatur ausgeschlossen.

### **§ 18 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im Allgemeinen Studierendenausschuss werden vom Studierendenparlament durch Wahlen festgelegt.
- (2) Für die Wahl und die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann für besondere Aufgaben für eine Dauer von bis zu sechs Monaten Referent:innen ohne Stimmrecht wählen, im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament auch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Der ergangene Beschluss ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 19 Autonome Referate**

(1) Im Allgemeinen Studierendenausschuss existieren autonome Referate, die die Interessen spezieller Studierendengruppen vertreten. Diese Referate vertreten insbesondere folgende Gruppen:

- a) Ausländische Studierende,
- b) Frauen, Lesben, bisexuelle Studierende und alle anderen von patriarchaler Gewalt betroffenen Studierenden,
- c) queere Studierende,
- d) Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- e) Studierende mit Kind,
- f) studentische Hilfskräfte,
- g) Studierende, die sozial, finanziell oder kulturell benachteiligt sind.

(2) Die Bildung weiterer autonomer Referate ist jederzeit möglich und kann durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist eine Aussprache in mündlicher oder schriftlicher Form im Studierendenparlament und die Durchführung einer Wahlvollversammlung gem. § 20 Abs. 2. Die Bildung eines autonomen Referates wird mit der Wahl der Referent:innen im Studierendenparlament gem. § 21 a vollzogen.

### **§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate**

- (1) Die autonomen Referate führen jeweils zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Wahlvollversammlung ihrer Studierendengruppen durch. Diese Wahlvollversammlungen sollen mindestens zur Aussprache dienen sowie einen neuen Vorschlag an Referent:innen wählen. Die Veranstaltung kann in Präsenz, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Weitere Wahlvollversammlungen bzw. Vollversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Zu den Wahlvollversammlungen bzw. Vollversammlungen ist mindestens 14 Tage im Voraus per Rundmail an alle Studierenden einzuladen. Die Einladung muss Termin, Tagungsort und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. In der Tagesordnung sind insbesondere Wahlen sowie Vorschläge zum Erlass, der Änderung und zur Aufhebung von Geschäftsordnungen anzukündigen. Im Fall einer digitalen oder hybriden Versammlung muss auch der Veranstaltungslink in der Einladung enthalten sein.
- (3) Die Vollversammlungen geben sich und bei Bedarf auch ihrem Referat eine Geschäftsordnung, die mit der Möglichkeit des Einbringens und Beschließens von Änderungen abschließend vom Studierendenparlament zu beschließen ist. Teil dieser Geschäftsordnung kann auch die Festlegung des präzisen Referatsnamens sein.
- (4) Diese Vollversammlungen legen die Anzahl der jeweiligen Referent:innen fest, wählen diese mit einfacher Mehrheit und schlagen sie dem Studierendenparlament als Liste zur Wahl vor. Die autonomen Referate geben sich eine eigene gemeinsame Wahlordnung, die durch das Studierendenparlament beschlossen wird.
- (5) Die Referent:innen sind neben den Verpflichtungen aus § 17 auch an Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 21a Wahlen der autonomen Referate durch das Studierendenparlament**

- (1) Das Studierendenparlament wählt die Referent:innen des autonomen Referats in der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes nach der Wahlvollversammlung.

- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments prüft und verkündet unter Einbezug des Wahlausschusses in der Sitzung, ob die Wahl i. S. v. § 20 Abs. 4 S. 1 entsprechend der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung des autonomen Referates erfolgt ist. Mitglieder des Studierendenparlaments können der Prüfung der Wahlen beiwohnen.
- (3) Nach Verkündung der Satzungs- und Ordnungsmäßigkeit der Wahl des autonomen Referates wählt das Studierendenparlament die vorgeschlagenen Referent:innen in einer Listenwahl mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Wahl per Antrag zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments auch als Personenwahl erfolgen. Der Antrag zur Geschäftsordnung ist mündlich zu begründen und muss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments abgestimmt werden. Die Referent:innen des autonomen Referates werden dann gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft gewählt.

### **§ 21b Abwahl von Referent:innen autonomer Referate durch das Studierendenparlament**

(1) Das Studierendenparlament kann in begründeten Einzelfällen einzelne Referent:innen autonomer Referate auf Antrag abwählen. Begründete Einzelfälle sind:

- a) unbegründete Nichtdurchführung der Wahlvollversammlung gem. § 20 Abs. 1,
- b) unbegründete Nichtvorlage des Rechenschaftsberichtes im Studierendenparlament zur Hälfte oder am Ende der Amtszeit gem. § 17 Abs. 4,
- c) Amtsmissbrauch gem. § 17 Abs. 5 Satz 2.

(2) Die Abwahl ist schriftlich zu begründen und benötigt im Falle von Abs. 1 a), 1 b) die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments und im Falle von Abs. 1 c) eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Verbleiben infolge einer Abwahl keine Referent:innen in einem autonomen Referat, beruft das Präsidium des Studierendenparlaments zum nächstmöglichen Zeitpunkt hochschulöffentlich eine Wahlvollversammlung gem. § 20 Abs. 2 ein.

### **§ 22 Beschlussfassung**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist beschlussfähig wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Referent:innen anwesend sind. Sind alle Mitglieder eines Autonomen Referats auch Referent:innen des allgemeinen Studierendenausschusses, so ist dieses Referat nicht zu berücksichtigen. In der vorlesungsfreien Zeit reicht für die Beschlussfähigkeit, ein Drittel der Abstimmungsberechtigten. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

(2) Die autonomen Referate sind mit je einer Stimme im AStA vertreten. Die Aufteilung des Stimmrechts unter ihren Referent:innen regeln die autonomen Referate in ihrer Geschäftsordnung, wobei es nicht möglich ist, in einer Sitzung anteilige Stimmen abzugeben. Wird keine Regelung für den Fall eines unterschiedlichen Stimmverhaltens von mehreren Referent:innen des gleichen autonomen Referats getroffen, werden die Stimmen als Nicht-Teilnahme gezählt.

### **§ 23 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Referent:innen des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlaments. Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

- (2) Das vorzeitige Ende der Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses richtet sich nach § 12 der Satzung der Studierendenschaft sowie durch Abwahl.

## V. ÄLTESTENRAT

### § 24 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt. Ein Drittel des Ältestenrates soll mit FINTA\*Personen besetzt werden.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag
- über die Auslegung der Satzung und Ordnungen,
  - über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften,
  - über die Zulässigkeit von Urabstimmungen,
  - über die Rechtmäßigkeit von Wahlen,
  - über die Rechtmäßigkeit von Urabstimmungen.
- (3) Entsprechende Anträge auf Überprüfung oder Anfechtung können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung des betreffenden Protokolls oder des Ergebnisses beim Ältestenrat gestellt werden.
- (4) Abweichend von der Frist in Abs. 3 kann die Wahlordnung eine kürzere Frist für den Widerspruch gegen eine Nichtzulassung einer Liste zu den Wahlen zur Selbstverwaltung der Studierenden vorsehen.

### § 25 Wahlen und Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus Studierenden zusammen, die kein anderes Amt oder Mandat oder Vertretung nach § 5 Abs. 1-3 innerhalb der Verfassten Studierendenschaft bekleiden dürfen.
- (2) Der Ältestenrat nimmt vor der Abwahl eines Mitglieds Stellung zu den Gründen. Die Abwahl richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft.

### § 26 Sitzung

- (1) Der Ältestenrat muss binnen sieben Tagen nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung eines Sachverhalts einberufen werden.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 27 Beschlüsse

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.
- (3) Der Ältestenrat kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Unzulässige oder verspätete Anträge werden vom Ältestenrat ohne Beratung verworfen.

- (5) Beschlüsse des Ältestenrates sind mindestens an die Antragstellenden sowie an die Mailadresse des Präsidiums zu senden. Das Präsidium hat das Parlament über Mail sowie in der folgenden Sitzung zu unterrichten. Die Unterrichtung in der folgenden Sitzung kann auch durch den Ältestenrat erfolgen.

## **VI. FACHSCHAFTEN**

### **§ 28 Fachschaften**

- (1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden in der Regel eine Fachschaft. Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3 und L5 sowie die des BA/MA-Studiengangs "Berufliche und betriebliche Bildung" bilden die gemeinsame Fachschaft Lehramt. In den Fällen des § 30 Abs. 3 S. 2 gehören die jeweiligen Studierenden abweichend von S. 2 der entsprechenden Fachschaft an.
- (2) Gibt es die Möglichkeit, in einem Fachbereich mehrere Fächer zu studieren, so können sich, gemäß der Interessenlage der Studierenden dieses Fachs, zu jedem Fach einzelne Fachschaften bilden. Das Studierendenparlament kann auf Antrag von mind. 10 von Hundert der Studierenden des Fachs die Gründung der Fachschaft beschließen. Die Fachschaftenkonferenz nimmt zu dem Antrag Stellung.
- (3) Die Fachschaftsräte der neu gebildeten Fachschaften sind bei der nächsten möglichen Wahl zu wählen.
- (4) Die Fachschaften nehmen, unbeschadet der haushaltsrechtlichen Verantwortung der Studierendenschaft, selbständig die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden in ihrem Bereich wahr. Sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei. Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst.
- (5) Für die Zusammenführung von Fachschaften eines Fachbereichs gelten die Regelungen entsprechend.
- (6) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine angemessene Finanzierung zu sichern.

### **§ 28a Geschäftsführung von Fachschaften**

- (1) Tritt für eine Fachschaft keine Liste zur Wahl an, so bleibt der Fachschaftsrat der vorherigen Legislatur geschäftsführend im Amt.
- (2) Das Studierendenparlament kann den geschäftsführenden Fachschaftsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen und eine kommissarische Leitung der Fachschaft bestimmen. Diese hat die Aufgabe bis zur nächsten Hochschulwahl die Selbstständigkeit der Fachschaft wiederherzustellen und die Aufgaben der Fachschaft gemäß § 28 wahrzunehmen. Eine Besetzung der kommissarischen Leitung mit Studierenden der Fachschaft ist anzustreben, es kann jedoch auch der Allgemeine Studierendenausschuss dazu beauftragt werden. Die Vorsitzenden der FSK sind in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.
- (3) Tritt für eine Fachschaft zum zweiten Mal in Folge keine Liste zur Wahl an, hat das Studierendenparlament in seiner konstituierenden Sitzung gemäß Absatz 2 zwingend eine Geschäftsführung der Fachschaft einzusetzen.

### **§ 28b Auflösung von Fachschaften**

- (1) Tritt für eine Fachschaft, die durch das Verfahren § 28 II und III neu gegründet wurde, bei zwei aufeinanderfolgenden Hochschulwahlen keine Liste an, so kann diese Fachschaft aufgelöst werden.
- (2) Hierzu teilt der Wahlausschuss in Absprache mit der Fachschaftenkonferenz dem Studierendenparlament mit, auf welche Fachschaften dies zutrifft. Das Studierendenparlament befindet mit satzungsgemäßer Mehrheit darüber, ob ein Verfahren zur Auflösung einer Fachschaft eröffnet werden soll. Wird das Verfahren eröffnet, ist im Anschluss die Fachschaftenkonferenz mit einer Stellungnahme zu

beauftragen. Die Stellungnahme enthält eine Beschlussempfehlung. Lautet die Empfehlung die Fachschaft aufzulösen, ist der Stellungnahme weiterhin eine Empfehlung zur Neuordnung der in Folge nicht mehr vertretenen Studierenden zur einer anderen bestehenden Fachschaft des Fachbereichs beizufügen.

Alle bestehenden Fachschaften des Fachbereichs haben davon unberührt das Recht, eine eigene Stellungnahme zum Sachverhalt gegenüber dem Studierendenparlament abzugeben.

(3) Über die endgültige Auflösung und Neuordnung der Studierenden entscheidet das Studierendenparlament in einem Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Sofern die Fristen zur Wahl gewahrt bleiben, tritt die Auflösung zu der auf sie folgenden Hochschulwahl in Kraft. Das Präsidium des Studierendenparlaments hat per Mitteilung an das Studierendensekretariat Sorge zu tragen, dass alle Studierenden der aufgelösten Fachschaft automatisch im Wählerverzeichnis der neuen Fachschaft zugeordnet werden.

## **§ 29 Organ und Beschlussfassung**

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Die Sitzungen der Fachschaftsräte und der Fachschaften sind grundsätzlich öffentlich. Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(2) Die Fachschaftsräte haben das Recht, sich eine Ordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise zu geben. Sie darf der Satzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen. Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und sind zu veröffentlichen.

## **§ 30 Wahlen**

(1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Dies gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt werden.

(2) Für die Wahl des Fachschaftsrates gelten die Vorschriften für die Wahl des Studierendenparlaments entsprechend. Wird nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei hat jede:r Wähler:in so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

(3) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden. Auf Antrag beim Wahlamt können sich Studierende gem. § 28 Abs. 1 S. 2 in das Wahlregister eines ihrer Studienfächer umtragen lassen.

# **VII. FACHSCHAFTENKONFERENZ**

## **§ 32 Aufgaben**

(1) Das gemeinsame Gremium der Fachschaften auf universitärer Ebene ist die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz dient der gegenseitigen Information und Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ausschließlich inneruniversitär zu fachschaftsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums und zu Fachschaften betreffenden Maßnahmen Stellung.

### **§ 33 Zusammensetzung und Sitzungen**

- (1) Die Fachschaften wählen und entsenden stimmberechtigte Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wählt einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt, diese leitet und die Arbeit koordiniert.

### **§ 34 Geschäftsordnung**

- (1) Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise. Geschieht dies nicht, gilt die des Studierendenparlaments entsprechend.

### **§ 35 Ergänzende Vorschriften**

- (1) Die Fachschaftenkonferenz ist mit einer Stimme im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vertreten.

## **VIII. FINANZWESEN**

### **§ 36 Beiträge**

- (1) Das Studierendenparlament setzt auf Antrag die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse verbucht.
- (3) Gem. § 83 Abs. 4 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 83 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz abdingbar. Entgegen der Formulierung des § 83 Abs. 4 S. 1-3 Hessisches Hochschulgesetz werden die Beiträge an der JLU Gießen auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.
- (4) Die Studierendenschaft stellt sicher, dass die Beiträge und die Kosten für ein Semesterticket nur einmal erhoben werden, wenn eine Einschreibung an mehreren Hochschulen des Landes in einem Semester für das Studium erforderlich ist. Ist eine Einschreibung an einer Hochschule des Landes und einer außerhessischen Hochschule notwendig, kann auf Antrag der/des Studierenden auf die Erhebung der Beiträge und Kosten für ein Semesterticket vollständig verzichtet werden. Entgegen dieser Regelungen gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

### **§ 37 Haushalt**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr vor. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu tätigen Ausgaben enthalten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.
- (3) Der Haushalt und die Entlastung bedürfen der Genehmigung der Leitung der Universität.

## **§ 38 Finanzordnung**

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans und zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft.

## **IX. RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

### **§ 39 Aufgaben**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht, erstattet dem Studierendenparlament schriftlich Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht und gibt eine Beschlussempfehlung zur Entlastung.
- (2) Jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

## **X. URABSTIMMUNG UND VOLLVERSAMMLUNG**

### **§ 40 Urabstimmung**

- (1) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit mit Ausnahme der Aufhebung von Beschlüssen sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt auf
  - a) Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
  - b) Antrag des Studierendenparlaments,
  - c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- (3) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags.
- (4) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden. Sie darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn die Beteiligung mindestens der Beteiligung bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament entspricht und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.
- (6) Die Urabstimmung wird gemäß den geltenden Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt.

### **§ 41 Vollversammlung der Studierendenschaft**

- (1) Vollversammlungen dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.

- (2) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments bzw. des Allgemeinen Studierendenausschusses Gegenstand der Debatte sein.
- (3) Eine Vollversammlung findet statt auf
- a) Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
  - b) Antrag des Studierendenparlaments,
  - c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 42 Satzungsänderung**

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlaments.
- (2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder.

### **§ 43 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie andere studentische Vertreter:innen sowie Mandatsträger:innen bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt und nehmen die Aufgaben und Kompetenzen nach dieser Satzung wahr.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, bleiben, soweit sie bereits vollzogen wurden, wirksam. Soweit sie nicht vollzogen wurden, sind sie mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern.